

Preußische Gesetzsammlung

1939

Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1939

Nr. 4

Tag	Inhalt:	Seite
2. 2. 39.	Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Hannover	35
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsbücher veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	36

(Nr. 14472.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Hannover. Vom 2. Februar 1939.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523), 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als selbständige Gemeindebezirke im Sinne der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels gelten innerhalb der Stadt Hannover folgende Stadtteile:

Bezirk 1.

Prinzenstraße, Breite Straße, Marktstraße, Schmiedestraße, Steintorstraße, Georgstraße, Nikolaistraße, Artilleriestraße, Am Bahnhof und Ernst-August-Platz und das davon umschlossene Stadtgebiet.

Bezirk 2.

An der Graft, Burgweg, Eisenbahnlinie Herrenhausen—Hainholz, Hopfengarten, Auf dem Dorn, Dragonerstraße, Lister Kirchweg, Wöhlerstraße, Höfestraße, Prinz-Beindorf-Allee, Walderseestraße, Strand der Eilenriede bis Steuerndieb, Kleestraße, Scheidestraße, Misburger Damm, Straße westlich der Eilenriede, Gustav-Brandt-Straße, Südufer des Maschsees, Eisenbahnlinie Waldhausen—Linden, Umgehungsstraße bis zum Lindener Hafen, Fösse über die Insel zur Graft und das davon umschlossene Stadtgebiet, soweit es nicht zu Bezirk 1 gehört.

Bezirk 3.

Das Stadtgebiet außerhalb der Bezirke 1 und 2.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstück vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1939.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

Funk.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Dezember 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftwaffe —) zum Bau eines Luftwaffenlazaretts in der Gemarkung Dommelheim durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 53 S. 187, ausgegeben am 24. Dezember 1938;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hohenstein zur Verlegung des Viehmarkt- und Vergnügungsplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 14. Januar 1939;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Dezember 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für den Bau eines Offizierheims im Standort Heiligenbeil
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 2 S. 4, ausgegeben am 14. Januar 1939;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Kühlhaus Erfurt, G. m. b. H. in Erfurt, zur Errichtung einer Kühlhausanlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 14. Januar 1939;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Dezember 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 21. Januar 1939;
6. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Januar 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Kuddewörde zur Errichtung eines Schulneubaues und zur Anlage eines Schulplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 3 S. 13, ausgegeben am 21. Januar 1939;
7. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Januar 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Lübbenbüren zum Bau einer Kreisberufsschule, einer Mittelschule, eines H.J.-Heimes sowie zur Anlage eines Sportplatzes und einer Badeanstalt
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 4 S. 11, ausgegeben am 28. Januar 1939;
8. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Januar 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zum Erwerb der Grundflächen, auf denen bisher von der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Duisburg das Krankenhaus „St.-Vincenz-Hospital“ betrieben wurde,
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 14. Januar 1939;
9. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Januar 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Leitzkau zum Neubau einer Schule und eines H.J.-Heimes
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 4 S. 13, ausgegeben am 28. Januar 1939;
10. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Januar 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Halberstadt zur Errichtung eines Kindergartens
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 4 S. 13, ausgegeben am 28. Januar 1939;

11. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Januar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Heringhausen zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen
 durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 6 S. 19, ausgegeben am 11. Februar 1939;
12. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Januar 1939
 über die Übertragung des durch Erlass vom 29. Juli 1938 an die Grundstücksgesellschaft m. b. H. Merkur in Stettin verliehenen Enteignungsrechts zur Erweiterung von Industrieanlagen an der Werft- und an der Poststraße in Stettin auf das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Kriegsmarine —)
 durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 21. Januar 1939;
13. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Welschen zur Errichtung eines H.J.-Heimes und zur Schaffung einer Sportanlage
 durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 5 S. 15, ausgegeben am 4. Februar 1939;
14. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Januar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Küstrin für den Erweiterungsbau des Lyzeums und für die Anlage eines Schulgartens
 durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 4 S. 15, ausgegeben am 28. Januar 1939;
15. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Januar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Baumholder zur Erweiterung des Schulhofs
 durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 6 S. 29, ausgegeben am 11. Februar 1939;
16. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Januar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für den Bau einer Gleiszuführung und einer Zufahrtstraße zu den Heeresverpflegungsanlagen in Berenbusch bei Evesen in der Gemarkung Dankersen
 durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 6 S. 23, ausgegeben am 11. Februar 1939;
17. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Januar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr-Commanditgesellschaft in Celle, zur Erweiterung ihrer Betriebsanlagen
 durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 5 S. 15, ausgegeben am 4. Februar 1939;
18. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf zum Bau einer Brücke über das Perlachtal bei Monschau im Zuge des Umbaues der Reichsstraße 258 Aachen—Trier
 durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 6 S. 25, ausgegeben am 11. Februar 1939;
19. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zur Herstellung von Grundwasser-Anreicherungsanlagen für das städtische Wasserwerk IV im Stufenbrod in den Gemarkungen Lämerhagen-Gräfinghagen und Senne II
 durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 7 S. 31, ausgegeben am 18. Februar 1939;

20. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Salzwedel zur Erweiterung des
 städtischen Wasserwerkes Salzwedel in der Gemarkung Perver
 durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 7 S. 26, ausgegeben am 18. Februar 1939;
21. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —)
 für den Erweiterungsbau der Infanteriekaserne in Burg
 durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 7 S. 26, ausgegeben am 18. Februar 1939;
22. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigte Deutsche Metallwerke,
 Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., zur Erweiterung ihres Fabrikbetriebs in Hildesheim
 durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 6 S. 15, ausgegeben am 11. Februar 1939;
23. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lohn zum Neubau einer
 Volksschule mit zwei Lehrerdienstwohnungen, Schulgarten und Spielplatz
 durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 7 S. 30, ausgegeben am 18. Februar 1939;
24. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1939
 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zur Errichtung eines
 Gerätelagers in der Gemarkung Jacobshagen
 durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 18. Februar 1939.